

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/7/28 10b353/97m, 30b259/00k, 30b82/10w, 20b157/10t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.1998

Norm

ABGB §367

ABGB §870 A

ABGB §871 A

ABGB §877

ABGB 1041 A6

ABGB §1435

Rechtssatz

1)

Die Leistungskondiktion des Verkürzten gegen seinen ursprünglichen Vertragspartner (Aufhebung des Vertrags gemäß §§ 870, 871 ABGB) schließt einen Verwendungsanspruch gegen den Bereicherten nicht aus. Im mehrpersonalen Verhältnis besteht kein Verwendungsanspruch, wenn die Vermögensverschiebung durch einen Vertrag zwischen dem Verkürzten und einer Mittelperson sowie einen Vertrag dieser Mittelperson mit dem Bereicherten gerechtfertigt ist.

2)

Hat ein (grundsätzlich) Bereicheter gutgläubig Eigentum von einem Mittelsmann erworben, ist er keinem Verwendungsanspruch ausgesetzt. Dies gilt auch bei untrennbar mit im Eigentum des Bereicherten stehenden vereinigten Sachen (zum Beispiel unselbständige Bestandteile eines Hauses) und auch bei vereinbartem Eigentumsvorbehalt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 353/97m

Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 353/97m

Veröff: SZ 71/128

- 3 Ob 259/00k

Entscheidungstext OGH 15.11.2000 3 Ob 259/00k

Vgl auch

- 3 Ob 82/10w

Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 82/10w

Auch

- 2 Ob 157/10t

Entscheidungstext OGH 05.05.2011 2 Ob 157/10t

Vgl; nur: Die Leistungskondiktion des Verkürzten gegen seinen ursprünglichen Vertragspartner schließt einen Verwendungsanspruch gegen den Bereicherten nicht aus. (T1); Beisatz: Hier: Zur Frage der Konkurrenz zwischen Kondiktion nach § 1431 ABGB und Verwendungsanspruch nach § 1042 ABGB. (T2); Bem: Siehe dazu RS0126987. (T3); Veröff: SZ 2011/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110365

Im RIS seit

27.08.1998

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at